**Landammann und Standeskommission**

|  |  |
| --- | --- |
| Sekretariat Ratskanzlei Marktgasse 2 9050 Appenzell  Telefon +41 71 788 93 11  info@rk.ai.ch www.ai.ch | Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell |
| Staatssekretariat für Bildung,  Forschung und Innovation  3003 Bern |

Appenzell, 20. März 2019

**Entwurf zum Bundesgesetz über die Eidgenössische Hochschule für Berufsbildung (EHB-Gesetz)  
Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 7. Dezember 2018 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zum Entwurf für ein neues Bundesgesetz über die Eidgenössische Hochschule für Berufsbildung (EHB-Gesetz) zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Der Kanton Appenzell I.Rh. ist mit wesentlichen Teilen des neuen EHB-Gesetzes einverstanden. Ausnahmen bilden die in Art. 8 Abs. 1 formulierte Unabhängigkeit des EHB-Rats und die Zuordnung der Finanzierung der neuen Hochschule für Berufsbildung über den Berufsbildungskredit der BFI-Botschaft.

In Anbetracht ihrer Zuständigkeiten in der Berufsbildung ist es für die Kantone wichtig, in der EHB weiterhin einen Partner zu haben, der in der Berufsbildung verankert ist und der auf ihre Anliegen eingeht. Ob dies mit der Bestimmung in Art. 8 Abs. 1, wonach die Mitglieder des Hochschulrats «unabhängig» sein müssen, gewährleistet ist, erscheint fraglich. Die heutige Bestimmung, welche die Ratsmitglieder als Expertinnen und Experten definiert, erlaubt eher die nötige Nähe des Instituts zu den wichtigsten Kunden und Partnern, zu denen die Kantone gehören. In diesem Sinne unterstützt der Kanton Appenzell I.Rh. die Haltung des EDK-Vorstands.

Das heutige Eidg. Hochschulinstitut für Berufsbildung EHB strebt die Akkreditierung als Pädagogische Hochschule (PH) und damit eine Positionierung im Hochschulraum an. Entsprechend soll das bisherige «Hochschulinstitut», gemäss der Positionierung als Pädagogische Hochschule, in «Hochschule» umbenannt werden. In seiner Stellungnahme vom 24. Januar 2019 hält der EDK-Vorstand fest, dass mit der auf Art. 63a BV basierenden Errichtung des neuen EHB die Finanzierung in der BFI-Botschaft nicht mehr dem Berufsbildungsbereich, sondern dem Hochschulbereich zuzuordnen sei. Der Kanton Appenzell I.Rh. schliesst sich dieser Haltung an. Eine Finanzierung über den Berufsbildungsbereich erscheint nicht konsequent. Aus diesem Grund spricht sich der Kanton Appenzell I.Rh. ebenfalls dafür aus, dass die Finanzierung des neuen EHB künftig im Hochschulbereich der BFI-Botschaft abgebildet wird und unterstützt daher die Forderung des EDK-Vorstands nach Streichung von Art. 48 Abs. 2 gemäss Entwurf zum EHB-Gesetz.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

**Im Auftrage von Landammann und Standeskommission**Der Ratschreiber:  
  
  
Markus Dörig

*Zur Kenntnis an:*

* christina.baumann@sbfi.admin.ch
* Erziehungsdepartement Appenzell I.Rh., Hauptgasse 51, 9050 Appenzell
* Ständerat Ivo Bischofberger, Ackerweg 4, 9413 Oberegg
* Nationalrat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell